

Im Kampf gegen die Corona-Pandemie hat die Bundesregierung den Corona-Stufenplan adaptiert und zwei neue Stufen angekündigt. Stufe 4 tritt bei einer **Belegung** von 25 % der **Intensivpatienten** in Kraft, Stufe 5 bei 30 %. Die Stufen und die jeweiligen Maßnahmen im Überblick, hierbei handelt es sich um eine Erstinformation der Bundesregierung, Details sollen in Kürze vorgestellt werden:

Corona-ICU-Belegung	Maßnahmen
<p>STUFE 1 Seit 15. September <i>10 % (200 Betten)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verschärfung der Kontrollen der geltenden Maßnahmen (Achtung: Inhaber von Betriebsstätten müssen „dafür Sorge tragen“, dass die geltenden gesundheitspolizeilichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 eingehalten werden, ansonsten drohen Verwaltungsstrafen. Nähere Details finden Sie hier) • Antigen-Tests nur mehr 24 Stunden gültig • FFP2-Maske verpflichtend, wo derzeit MNS (insbesondere Betriebsstätten des täglichen Bedarfs, öffentliche Verkehrsmittel, etc.) • Empfehlung FFP2 für alle auch im Handel, für Ungeimpfte verpflichtend • 3G bei Veranstaltungen ab 25 Personen (bis jetzt ab 100 Personen) • Zutritt in die Nachtgastronomie nur mit <ul style="list-style-type: none"> ○ Impfnachweis oder ○ negativem PCR-Test (max. 72 h alt) oder ○ Genesungsnachweis (nur bei Genesungsnachweis, ärztlicher Bestätigung oder Absonderungsbescheid)

- In Museen, kulturellen Ausstellungshäusern, Kunsthallen, Bibliotheken, Büchereien und Archiven haben KundInnen, die weder geimpft noch genesen sind, in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen, Geimpfte bzw. Genesene müssen keine FFP2-Maske tragen (es wird jedoch empfohlen).
- Für Gelegenheitsmärkte oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten, an denen nicht nur Waren, Speisen oder Getränke verkauft werden, gelten die Regelungen für Zusammenkünfte (d. h. bei mehr als 25 Teilnehmern 3G-Nachweis etc.). Wenn nur Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden, ist kein 3G-Nachweis notwendig, in geschlossenen Räumen muss FFP2-Maske getragen werden.
- In Theatern, Kinos, Varietees, Kabarett, Konzertsälen und -arenen ist ein 3G-Nachweis verpflichtend für alle.
- Als Impfnachweise gelten
 - Zweitimpfung, wobei diese max. 360 Tage (statt bisher 270) zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (dzt. Johnson&Johnson); die Impfung darf max. 270 Tage zurückliegen oder
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorliegt; die Impfung darf max. 360 Tage zurückliegen oder
 - **NEU: weitere Impfung, wobei diese maximal 360 Tage zurückliegen darf**

	<p>und zwischen dieser und einer der oben genannten Impfungen mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen.</p>
<p>STUFE 2 „15 % (300 Betten) Inkrafttreten sofort nach Überschreitung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Nachtgastro (und ähnliche Settings), Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze mit mehr als 500 Personen: Geimpft/Genesen (2G) Antigentests mit Selbstabnahme (Wohnzimmertests) nicht mehr für 3G gültig
<p>STUFE 3 20 % (400 Betten) <i>Inkrafttreten sofort nach Überschreitung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> Überall, wo die 3G-Regelung gilt, nur mehr Geimpft/Genesen/PCR-Test
<p>STUFE 4 25 % (500 Betten) <i>Inkrafttreten sofort nach Überschreitung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> 2G für Gastronomie, Events und Zusammenkünfte ab 25 Personen 2,5G am Arbeitsplatz <p><i>(Details werden noch ausgearbeitet)</i></p>
<p>STUFE 5 30 % (600 Betten) <i>Inkrafttreten sofort nach Überschreitung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> Ausgangsbeschränkungen für Ungeimpfte <p><i>(Details werden noch ausgearbeitet)</i></p>

Hinweis:

Bis zum Vorliegen der veröffentlichten Verordnung können sich noch Änderungen ergeben.

Stand 25.Oktober 2021

(Gegenständliche Verordnung noch ausständig)